

nales Recht bildet¹⁰³⁷. Im Geltungsbereich der Wirtschaftsverträge sind Verfassungs- in Form von Staatsvertragsschranken *ausgeschlossen*¹⁰³⁸.

Vor diesem Hintergrund schliesst dieses Kapitel ein weiteres Mal mit einem Appell an den Staatsgerichtshof, sich den nach wie vor unbeantworteten Fragen an der Schnittstelle zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht zu stellen und sich vor allem zur Rechtsnatur des Wirtschaftsvertragsrechts als der – unter mehreren Gesichtspunkten – *kritischsten* Rechtsmasse innerhalb der liechtensteinischen Verfassungsordnung auszusprechen.

1037 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 4.2.3.

1038 Siehe hierzu das 9. Kapitel Pkt. 4.2.1.